

Solarpark Reisbach

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Saarwellingen,
Ortsteil Reisbach



29.02.2024; SATZUNG



KERN
PLAN

Solarpark Reisbach

Im Auftrag:



Gemeinde Saarwellingen
Schloßplatz 1
66793 Saarwellingen

IMPRESSUM

Stand: 29.02.2024, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

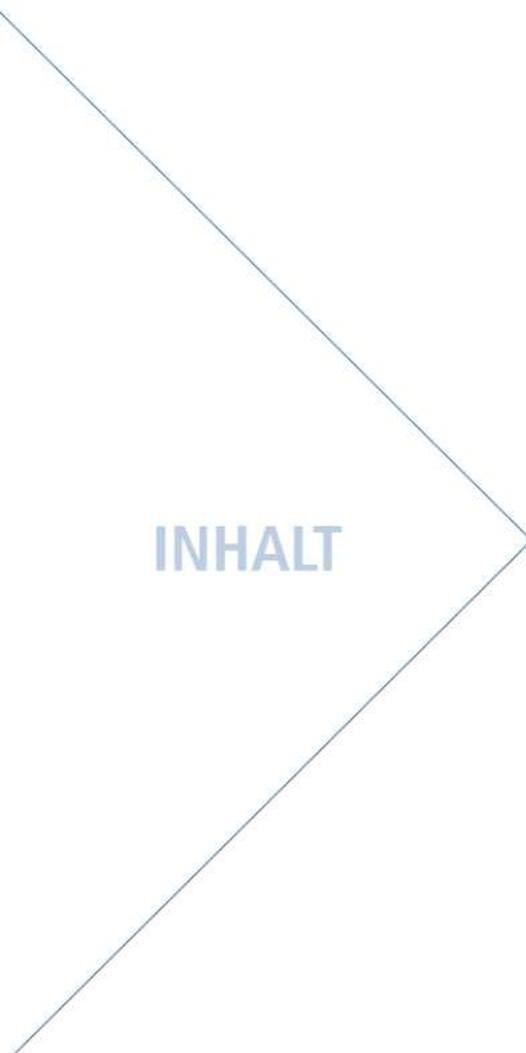
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	25
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	28

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Schoenergie Projektentwicklung GmbH aus Föhren (die 4R Energieprojekte GmbH firmiert seit dem 1.1.2024 unter der Schoenergie Projektentwicklung GmbH) plant in der Gemeinde Saarwellingen, im Ortsteil Reisbach, die Errichtung eines Solarparks mit einer Gesamtleistung von ca. 23 MWp.

Der geplante Solarpark ist ca. 19,0 ha groß. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Siedlungskörpers von Reisbach, auf einer größtenteils ackerbaulich genutzten Fläche.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der von Reisbach kommend - von Westen her an die Fläche heranführt.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes.

Auch dem gerade erst erlassenen Klimaschutzgesetz wird damit Rechnung getragen.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Saarwellingen geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Saarwellingen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Reisbach“ beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 19,0 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-L 03.06.20) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - in der Gemeinde Saarwellingen“. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saarwellingen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Nummerierung 3.3 dar. Nachricht-

lich ist eine Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich des Siedlungskörpers von Reisbach, auf einer größtenteils ackerbaulich genutzten Fläche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in allen Richtungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen begrenzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist im Norden, Osten, Süden und Westen von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als größtenteils landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit kleineren Grünlandflächen am Rand bzw. zentral innerhalb der Ackerfläche dar.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich fällt kontinuierlich von Norden nach Süden hin um insgesamt ca. 30 bis 34 m ab.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

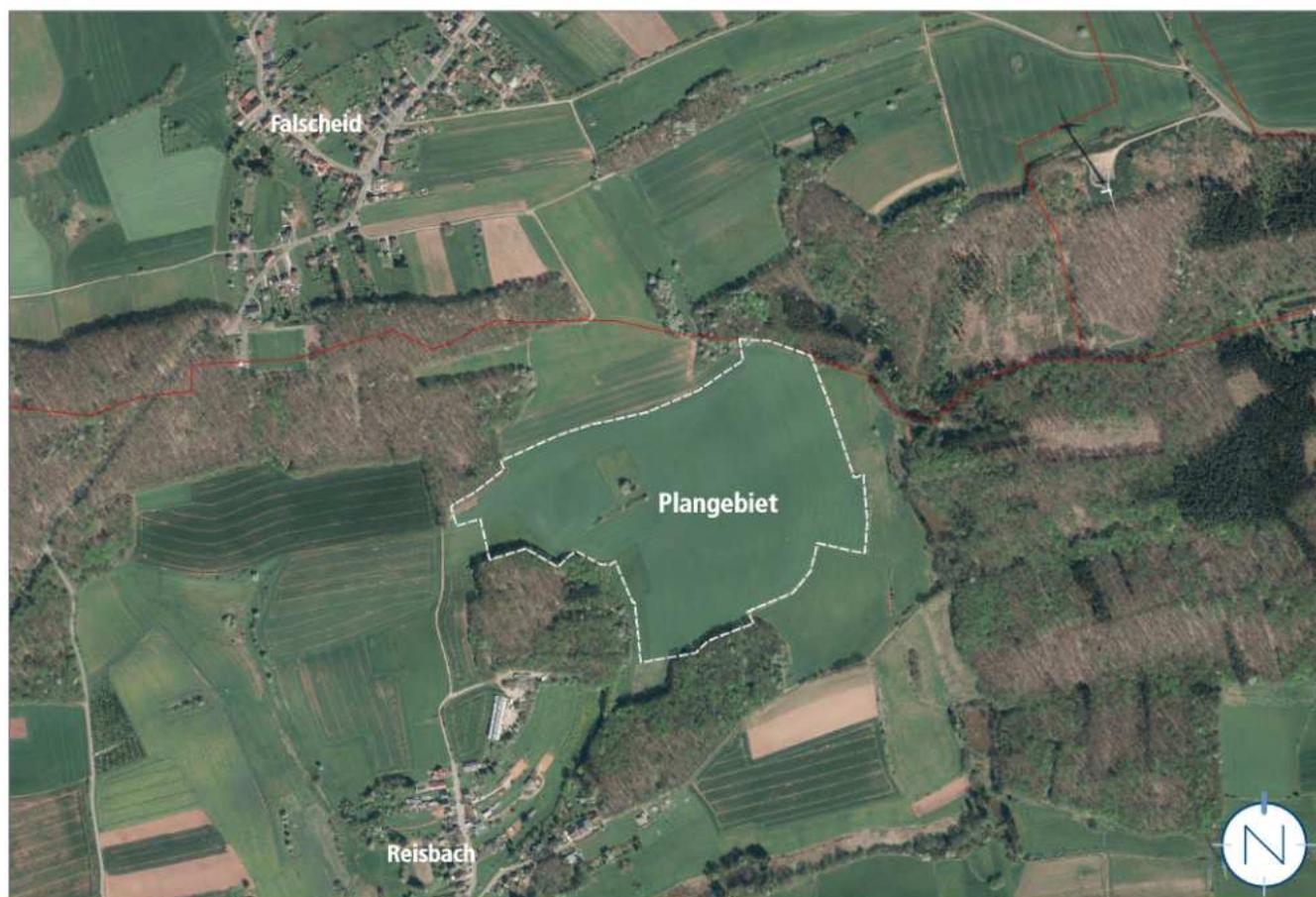
Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Reisbach kommend - von Westen her an die Fläche heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet und durch Kabel in die Wechselrichter geleitet. Die Wechselrichter werden entweder als String-Wechselrichter oder als sog. Zentralwechselrichter in Kompaktstationen inkl. Trafo auf der Fläche installiert.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Außerdem ist zu erwarten, dass die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Zukunft mit einem Stromspeicher nachgerüstet wird.

Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Der Vorhabenträger plant eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich die Schoenergie Projektentwicklung GmbH auf Flächen in der Gemeinde Saarwellingen, aus denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Die Wahl des Standortes ist das Ergebnis eines intensiven Auswahlprozesses möglicher



Blick von Nordosten in das Plangebiet

Projektflächen auf dem Gemeindegebiet von Saarwellingen, bei dem folgende Argumente entscheidungsrelevant waren:

- ausreichende Gebietsgröße
- geeignete Topographie
- Flächensicherung/ Eigentumsverhältnisse
- möglichst geringes ökologisches Konfliktpotenzial (geringer ökologischer Ausgangswert)
- Erschließungsmöglichkeit

Von Seiten des Planungsträgers werden weitere Entscheidungsgründe genannt, die in die Alternativenbeurteilung einfließen:

- die Fläche fällt leicht von Norden nach Süden ab und ist relativ eben, damit

bietet sie ideale Voraussetzungen für eine optimale Flächenausnutzung beim Bau einer PV-Anlage

- die Fläche besteht aus 62 Einzelparzellen, die im Eigentum von 24 Eigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften liegen, die größtenteils ihren Wohnsitz in Reisbach oder den umliegenden Ortschaften haben; alle Pachtverträge sind abgeschlossen, was auf eine große Akzeptanz der Bewohner für das Projekt hinweist
- Initiator der Planung war der bewirtschaftende Landwirt, der in Reisbach einen landwirtschaftlichen Betrieb hält und insgesamt 170 ha bewirtschaftet; dieser Landwirt hat die ackerbaulich genutzten Parzellen im Plangebiet intensiv bewirtschaftet; aufgrund der Aufgabe der Viehhaltung (Milchviehhaltung) im Jahr 2023 sind diese Flächen für seinen Betrieb entbehrlich und es liegt keine Existenzbedrohung vor
- vier Parzellen (Grünland) im Plangebiet mit insgesamt 0,9 ha werden von zwei Nebenerwerbslandwirten bewirtschaftet; diese beiden Landwirte sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit den privaten Grundstückseigentümern frühzeitig in die Planung mit einbezogen worden und haben keine Bedenken gegen die Umsetzung des Projekts angemeldet
- die erzeugte Energiemenge wird direkt ins öffentliche Stromnetz eingespeist; der Einspeisepunkt liegt in räumlicher Nähe, nur ca. 1,8 km entfernt am Nordschacht der RAG, wodurch lange Kabelwege vermieden werden können; der



Blick von Norden in das Plangebiet



Vorläufiger Belegungsplan des Solarparks; ohne Maßstab; Quelle: Schoenergie Projektentwicklung GmbH; Stand: 07/2023

Netzbetreiber Creos möchte trotz des geplanten Rückbaus des Nordschachtes durch die RAG den Einspeisepunkt erhalten und in den kommenden Jahren ein neues Umspannwerk bauen; für den Standort liegen mehrere Einspeiseanfragen vor, so dass die Investitionssumme verteilt werden und der Standort erhalten bleiben kann; die Versorgungssicherheit der Bevölkerung beim Ausbau dezentraler Netzverknüpfungspunkte kann so deutlich erhöht werden; wenn keine Einspeiser am Netzverknüpfungspunkt bestehen würden, müsste der komplette Standort aufgrund von Unwirtschaftlichkeit perspektivisch aufgegeben werden

keit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf das Plangebiet.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängig-

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Ortsteil Reisbach ist dem Nahbereich des Grundzentrums Saarwellingen zugeordnet
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht direkt betroffen • nordwestlich grenzt ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) an das Plangebiet an
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen für das Vorhaben • Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen vom Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Das LAPRO stellt für den Planungsraum keine Funktionszuweisungen oder Entwicklungsvorschläge dar. Der Planungsbereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche und als Erosionsverdachtsstandort (auf Ackerflächen) dargestellt, für den sowohl Erosionsschutzmaßnahmen als auch allgemeine strukturanreichernde Maßnahmen vorgeschlagen werden.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Das nächst gelegene flächige NATURA 2000-Gebiet NSG „Naturschutzgroßvorhaben III“ befindet sich in über 4 km östlicher Entfernung und damit außerhalb jeglicher Einflussbereiche für die dort gemeldeten Lebensräume und Populationen. Gleichwohl ist die Planungsfläche für den dort gemeldeten Rotmilan potenzieller Nahrungsraum und dahingehend auf der artenschutzrechtlichen Ebene zu prüfen. Für die anderen dort gemeldeten Arten kommt die Planungsfläche als Teillebensraum nicht in Betracht. • Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden. Die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird nicht gesehen. • Etwa 2,3 km nördlich befindet sich das FFH-Gebiet 6607-302 (Fledermausquartier Hoxberg I und II). Die o.g. Einstufung gilt für das hier gemeldete Große Mausohr gleichermaßen.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planungsfläche befindet sich vollständig innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 3.06.20 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Saarwellingen und Lebach“ (VO v. 31 Juli 1977, Abl. d.S. 1977, S. 405ff.). • Parallel zum Bauleitplanverfahren wurde eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt. • Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der geringwertigen Habitatausstattung (Acker und kleine artenarme Grünlandbereiche) und der Nichtaufführung in der Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Saarland (LAPRO) gegeben. Mit der Entwicklung des Sondergebietes soll der Umbau von der fossilen zur regenerativen Energiewirtschaft vorangetrieben werden. Der Planungsraum stellt sich als ackerbaulich genutzte und größtenteils von Wald oder weiteren Intensivackerflächen umgebene Fläche dar, die auch aus topographischen Gründen nicht weithin einsehbar ist. Eine eingeschränkte Sichtverbindung besteht lediglich zu wenigen Häusern in Reisbach (Kriegersheck, Kirchplatz) und zur (unbesiedelten) Hochfläche zwischen Reisbach und Obersalbach. Die ebenfalls partiell freien Sichtachsen zu den Siedlungsbereichen von Göttelborn und Holz sind aufgrund der großen Entfernung von über 8 km in ihrer Beurteilung unerheblich.

Kriterium	Beschreibung
	<p>Ein gesetzesrelevanter Effekt auf den insbesondere auf das Landschaftsbild abhebenden Schutzzweck lässt sich daher nicht begründen, zumal von der Planung nur geringwertige Acker- und Grünlandflächen direkt betroffen sind. Die diesbezüglichen Wirkungen werden durch spezifische Maßnahmen minimiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.
Regionalpark	Regionalpark Saar (damit aber keine restriktiven Wirkungen verbunden)
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert. Im insgesamt an hochwertigen Biotopflächen armen Umfeld sind lediglich im Bereich der Bachtäler, wie im angrenzenden Ellbachtal, entsprechende n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder FFH-Lebensräume (magere Flachlandmähwiese = FFH-LRT 6510 C direkt angrenzend) auskartiert. Das Ellbachtal ist auch als ABSP-Fläche 6607-0063 erfasst. • Relevante Beschattungseffekte lassen sich aufgrund der Exposition und des belebungsfreien Streifens entlang des Schutzzaunes ausschließen. • Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland, Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld. In der Ortslage von Reisbach liegt in ca. 1 km Entfernung (Brunnenstraße) ein Nachweis der Zwergfledermaus vor (C. HARBUSCH, 2006), sowie weitere Belege der Zwerg-, Breitflügel- und der Kleinen Bartfledermaus. Für das Munitionsdepot im Gohlocher Wald liegt ein Nachweis des Großen Abendseglers vor (R. KLEIN, 2012). • Die Altdaten des ABSP listen innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich neben mehr oder weniger häufigen Pflanzenarten und Heuschrecken lediglich den Feuersalamander und den Bergmolch. • Das im Rahmen der Biotopkartierung 1991 registrierte Vorkommen des Braunkehlchens ca. 1,2 km südlich entlang des Schäferbaches konnte seither nicht mehr bestätigt werden.
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben einzelne Gehölze betroffen sind, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. um eine Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten und damit gleichzeitig eine Tötung von Tieren zu verhindern, sind die notwendigen Rodungen und Gehölzentfernungen außerhalb der Zeit zwischen 1. März und 30. September durchzuführen.
Bestand und Bewertung des Umweltzustands	
Schutzgut Biotope und Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> • Die gesamte Planungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt und besteht aus einem aktuell mit Mais bestellten Ackerschlag und insgesamt 3 kleineren Grünlandflächen am Rand bzw. zentral innerhalb der Ackerfläche. Die zentrale Grünlandfläche ist über einen verdichteten Brachestreifen mit begleitender Schlehenhecke erreichbar, in ihrer Mitte befindet sich eine Gehölzsukzessionsfläche aus Salweiden, Vogelkirschen und Fichten, die sich um eine Bunkerruine entwickelt hat und stark mit Weißdorn, Rosen, vor allem jedoch mit Brombeeren eingewachsen ist. Diese ca. 350 m² große Gehölzfläche und die genannte Schlehenhecke mit zwei Haselstöcken und einer jüngeren Vogelkirsche sind die einzigen Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Lediglich eine Vogelkirsche und eine Salweide besitzen mit ca. 40-50 cm höhere Stammdurchmesser, sie haben augenscheinlich jedoch keine Baum- oder Asthöhlen ausgebildet. Die offenbar zahlreichen Hohlräume in der Bunkerruine bieten mögliche Schlafplätze. Nach Information des örtl. Jagdpächters werden diese regelmäßig von Füchsen genutzt. Beobachtung der Wildkatze liegen für das Umfeld nicht vor und konnten auch vom Jagdpächter nicht bestätigt werden. Als Fledermausquartiere sind die möglichen Einflugöffnungen offenbar zu stark zugewachsen. Dennoch wurden an zwei Termin über die Dämmerung hinaus Ausflugkontrollen mit Hilfe von Detektoren und einer IR-Kamera vorgenommen. Der fehlende Besatz konnte dadurch bestätigt werden. • Bei den drei Mähwiesen handelt es sich um i.d.R. eutraphente, lokal im Bereich nördlich der zentralen Bunkerruine jedoch auch mesotrophe Bestände, die dann auch einen Teil des Kennarteninventars der mageren Flachlandmähwiesen aufweisen. Neben dem Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), der Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), des Wiesenlabkrauts (<i>Galium album</i>) und der Wilden Möhre (<i>Daucus carota</i>) konnten hier jedoch keine weitere Kennarten registriert werden, so dass auch für die weniger (durch den Ackerbau) eutrophierten Bereiche eine Ausprägung als FFH-Lebensraum gem. der Biotopkartieranleitung ausgeschlossen werden kann. Insbesondere die Bestände am Südwestrand der Planungsfläche sind eutraphent, floristisch verarmt und weisen die im ackerbaulichen Umfeld häufigen Störzeiger auf (v.a. <i>Cirsium arvense</i>, <i>Rumex obtusifolius</i>). Bei der Fläche am westlichen Rand handelt es sich um eine Weidelgras-Einsaatwiese. • Der ursprünglich am nordwestlichen Rand wenige Meter in den geplanten Solarpark hineinragende Waldbestand „In der Allheck“ wurde zwischenzeitlich durch Verkleinerung des Geltungsbereiches ausgeschlossen. Die erforderlichen Abstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden durch die Festsetzung der Ränder des Solarparks als Grünfläche und den Ausschluss aus der Belegungsfläche eingehalten. Unmittelbar südlich der Planungsfläche verläuft der Schließborn als stark eingekerbtes Trockentälchen, das offenbar nur sehr selten nach längeren Regenereignissen Wasser führt. Der von einer Brennesselflur umgebende Quelltopf liegt nach der o.g. Anpassung nunmehr ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches. • Die Ackerfläche war zum Zeitpunkt der Untersuchungen mit Mais bestellt. Ackerwildkräuter wurden im Zwischenstand nicht entdeckt, sie sind anbautypisch im Zwischenfruchtstand der Maispflanzen auch nicht zu erwarten. Eine standorttypische Segetalflora ist auch im Randbereich des intensiv bewirtschafteten Schlages (bis auf die auskartierten Säume) nicht ausgebildet. <div style="display: flex; flex-wrap: wrap; justify-content: space-around;">     </div>

Kriterium	Beschreibung
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;">  </div> <p data-bbox="627 501 1447 582">Blick von Westen (o.l.) und von Norden (o.r.) auf die Planungsfläche; als Zufahrt zur zentralen Grünlandfläche genutzter Brachestreifen mit Schlehenhecke (M.l.); Gehölzinsel um Bunkerruine (M.r.); Bunkerruine mit Hohlräumen (u.l.); eutraphente Grünlandfläche im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches (u.r.)</p> <ul data-bbox="592 607 1447 730" style="list-style-type: none"> • Mit Ausnahme der aus dem Belegungsplan ausgeschlossenen zentralen Gehölzinsel (mit Bunkerruine) und der aus wenigen Sträuchern bestehenden Schlehenhecke im vom Jagdpächter freigehaltenen Zufahrtbereich sind daher nur Biotope geringer Wertzahlen betroffen.
Schutzgut Fauna	<p data-bbox="587 748 683 775">Avifauna:</p> <ul data-bbox="592 786 1447 1863" style="list-style-type: none"> • Insgesamt wurden bei 6 Begehungen zu je 2-3 Stunden (August, September 2022, Februar, März, April Juni 2023) 28 Vogelarten registriert, davon waren auf der Planungsfläche selbst mit Sicherheit nur 4 Arten als Brutvögel im zentralen Feldgehölz belegbar und zwar Goldammer, Singdrossel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. Die 2022 im August lediglich im weiteren Umfeld registrierte Feldlerche (Ackerflächen oberhalb des mit Mais bestellten Planungsstandorte und damit nicht als sicherer Brutvogel wie in der frühzeitigen Beteiligung aufgeführt) ließ sich 2023 nicht eindeutig der Planungsfläche zuordnen, eine Brut im nördlich angrenzenden Ackerschlag bzw. der Grünlandfläche erscheint ebenfalls möglich. • Eine vom Vorhabenträger im Vorfeld bereits beauftragte avifaunistische Erfassung (S. HEYNE) erbrachte im Jahr 2022 keinen Nachweis der Feldlerche, erfasst wurden hier als Brutvogel im zentralen Gehölz lediglich Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Goldammer und Klappergrasmücke. Die Klappergrasmücke wurde 2023 nicht mehr registriert, der noch 2022 auf der Fläche brütende Neuntöter wurde 2023 außerhalb des Geltungsbereiches in den südöstlich angrenzenden Gebüsch als Brutvogel verortet. • Auf der Ackerfläche selbst (und den randlichen Grünlandflächen) wurden letztlich mit Ausnahme des unsicheren Brutvorkommens der Feldlerche nur Nahrungsgäste registriert (Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Rabenkrähe, Ringeltaube und Elster). • Der Rotmilan wurde lediglich bei einer Begehung in ca. 0,5 km nördlicher Entfernung auf der ausgedehnten Ackerlandschaft zwischen Falscheid und Eidenborn kreisend beobachtet. Eine essentielle Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ist daher, auch in Anbetracht des zur Jungenaufzucht ungünstigen Sichtbedingungen in Maisäckern, auszuschließen. • Zur Erfassung des Zug- und Rastgeschehens erfolgten Beobachtungen an drei Tagen im Oktober und November 2022 und im Februar 2023 für jeweils 3 Stunden. Die registrierten Arten sind ebenfalls in Tab. 1 des Umweltberichtes aufgeführt. Beobachtet wurden durchziehende Bergpieper, Erlenzeisig, Wiesenpieper und Hohltauben. Die Rabenkrähe war die einzige regelmäßig zu beobachtende Art, die die Ackerfläche zur herbstlichen und winterlichen Nahrungsaufnahme nutzte. • Als sogenannte Schlüsselart des Zug- und Rastgeschehens, auf die der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG in erster Linie abzielt, wurden am 02.02.2023 insgesamt 44 Kraniche beobachtet, die offenbar aufgrund der Wetterlage tieffliegend im Umfeld kreisten und danach abdrehten.

Kriterium	Beschreibung
	<p>Fledermäuse und sonstige Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch für die lokale Fledermausfauna darf angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Quartiere waren in der zentralen Gehölzfläche im Bereich der Bunker ruine nicht auszuschließen. An zwei Terminen wurden Ausflugbeobachtungen mit Detektoren und einer IR-Kamera durchgeführt. Aktivitäten wurden nicht registriert. Auch vom Jagdpächter wurden keine Flugbeobachtungen gemeldet. • Als Leitstrukturen dürfen die Waldränder gelten. Keiner der Bäume innerhalb der zentralen Gehölzfläche weist quartiertaugliche Strukturen auf. <p>Herpetofauna</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer. Ob die angrenzenden Quellbäche (Ellbach, Schießbornbach) Laichmöglichkeiten bieten, ist nicht bekannt. Möglicherweise wird die Planungsfläche von Amphibien wie z.B. der Erdkröte von den Laichgewässern im Bereich der o.g. Bäche zu den Waldstandorten nördlich der Planungsfläche durchwandert, tradierte Wanderwege sind am Standort jedoch nicht bekannt. • Für die planungsrelevanten xerotopen Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie (Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) sind die Habitatbedingungen auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld ganz offensichtlich ungeeignet. • Die gilt gleichermaßen für die streng geschützten Reptilien (Mauer- und Zauneidechse, Schlingnatter), allenfalls darf im Bereich der südexponierten Waldsäume mit der Zauneidechse gerechnet werden. Dahingehende Begehungen (im Mai und Juni 2023) entlang des nördlich angrenzenden Waldes erbrachten jedoch keinen Nachweis. <p>Sonstige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung der Planungsfläche für Heuschrecken und Tagfalter ist im Unterschied zu Magergrünlandstandorten vernachlässigbar, daher standen diese Artengruppen nicht im Fokus der geplanten faunistischen Untersuchungen. Geprüft werden die randlichen Grünlandflächen, auf denen lediglich folgende Arten registriert wurden: <ul style="list-style-type: none"> • Rotklee-Bläuling (<i>Cyaniris semiargus</i>) • Schwarzkolbiger Braundickkopffalter (<i>Thymelicus sylvestris</i>), • Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>) • Kurzschwänziger Bläuling (<i>Cupido argiades</i>) • Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>) • Senfweißling (<i>Leptidea juvernica</i>) • Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>) • Schachbrettfalter (<i>Melanargia galathea</i>) • Weitere Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (<i>Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp.</i> für <i>Euphydryas aurinia</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i> für <i>Maculinea teleius</i> und <i>M. nausithous</i>, <i>Thymus pulegioides</i> und <i>Origanum vulgare</i> für <i>Maculinea arion</i>) oder aufgrund der Habitatbedingungen (<i>Lycaena dispar</i>) ausgeschlossen werden. • Von den FFH-Anhang II/IV-Arten ist allenfalls die Spanische Flagge als Mehrbiotop-Besiedler in den angrenzenden Wäldern und Waldrändern nicht auszuschließen.

Kriterium	Beschreibung
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Der überwiegende Teil der Fläche wurde 2022 intensiv als Maisacker genutzt (2023 Weizenanbau). Die Böden sind entsprechend der Düngung und ggfs. Pestizidanwendung bereits deutlich vorbelastet. Zudem hat die ackerbauliche Bearbeitung das natürlich gewachsene Bodenprofil innerhalb des Pflughorizontes durch eine Durchmischung der humosen Bestandteile typischerweise geändert (Ausbildung eines Ap-Horizontes). Ob auf der Fläche auch Flüssigdünger aufgetragen wird, ist unklar. Bei den randlich Grünlandschlägen sind die Bodenfunktionen weniger stark eingeschränkt. Dennoch ist auch hier der aus den Ackerflächen ausstrahlende Düngeeinfluss deutlich erkennbar. • Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im Planungsbereich die Einheit 28 aus (Braunerde, örtlich pseudovergleyt, aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen (Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon). Die vorherrschende Bodenarten sind sandig-lehmiger bis lehmiger Schluff, örtlich auch lehmiger Sand mit vorwiegend geringer bis mittlerer Durchlässigkeit (die Karte der Versickerungseignung weist den Planungsbereich als ungeeignet für eine Versickerung aus, Quelle: GeoPortal). Die im GeoPortal dargestellten Bodenfunktionskarten belegen eine mittlere Feldkapazität und ein mittleres natürliches Ertragspotenzial. Dies entspricht der in der Bodenschätzung ermittelten mittleren Ackerzahlen von 44 bis 48. • Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen). • Auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes somit keine Böden mit besonders hohem Funktionserfüllungsgrad im Naturhaushalt zu erwarten, auch keine seltenen Böden oder Böden mit einer Archivfunktion (Paläoböden). Gem. der im Leitfaden des HLNUG vorgeschlagenen Kriterien ergibt sich eine Gesamtbewertung von gering. • Am Standort besteht punktuell, je nach Neigung, eine z.T. mittlere bis hohe geogene Erosionsdisposition (Themenkarte CCW-Wassergefährdungsklassen im GeoPortal). Im LAPRO ist die Fläche als Erosionsverdachtsstandort (auf Ackerflächen) dargestellt. Die geplante Nutzung als PVA und die Entwicklung einer Dauergrünfläche darf dahingehend als erosionsmindernde Maßnahme gelten. • Die verfügbaren Bodenschätzungsdaten weisen innerhalb des Geltungsbereiches sandige Lehme bis Lehme aus. In Kombination mit den unter Acker- und Grünlandnutzung im Vergleich zu anderen Nutzungsformen (Wald) eher geringen Humusanteilen sowie fehlenden Vernässungsindizien lässt sich daraus insgesamt eine geringe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit ableiten. • Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planungsfläche ist frei von Oberflächengewässern. Unmittelbar südlich befindet sich die offenbar nur in Ausnahmefällen schüttende, mit einer Brennesselflur bewachsene Quelle des Schießbornbaches, der im angrenzenden Wald unmittelbar in ein steiles Kerbtälchen übergeht (Gewässer 3. Ordnung). • Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen am Standort und zum Grundwasserflurabstand können an dieser Stelle nicht gegeben werden.
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Das Klima ist der subatlantischen, gemäßigten Klimazone zuzuordnen. Die langjährigen Temperaturmittel liegen nach Angaben des Deutschen Klimaatlas bei ca. 8-12 °C, die mittleren Jahresniederschläge bei 800-900 mm und verteilen sich relativ gleichmäßig auf Sommer und Winter. Das Plangebiet stellt im Kern einen Offenlandklimatop mit Acker- und randlicher Grünlandnutzung dar, der in Strahlungsnächten als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten ist. Aufgrund der Topographie (Hanglage) ist jedoch lediglich mit geringen und diffusen Abflüssen nach Süden oder in das östlich angrenzende Ellbachtal bzw. in das Kerbtal des Schießbornbaches zu rechnen. • Der Standort ist im LAPRO nicht als klimatologisch relevantes Kaltluftentstehungsgebiet erfasst. Frischluftbahnen sind nicht ausgewiesen.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Die zentrale Ortslage von Reisbach als lufthygienischer Bezugsraum befindet sich ca. 800 m talwärts. Es bestehen keine relevanten Vorbelastungen durch Lärm oder Luftschadstoffe.
Schutzgut Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Der Planungsraum liegt an der südlichen Flanke des Bilsenberges ca. 500 m südwestlich der Ortslage von Falscheid innerhalb der naturräumlichen Einheit des Hoxberg-Elmersberger Rückens. Die Fläche befindet sich am Rand des Naturraumes, der im Gegensatz zur strukturarmen Ackerlandschaft im Kernbereich der Einheit durch den Wechsel von Wald und Offenland durchaus eine höhere Landschaftsbildqualität aufweist. Die Planungsfläche selbst ist als großschlägiger (Mais-)Acker hiervon jedoch auszunehmen, lediglich die randlichen Grünlandflächen und die zentrale Gehölzgruppe tragen zu einer geringen Diversifizierung bei. Qualitätsmindernd ist die den Standort querende Stromleitung. Im LAPRO werden für die Fläche aufgrund der uniformen Struktur und der Erosionsanfälligkeit strukturanreichernde Erosionsschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Aufgrund der Topographie und der Lage zwischen mehreren Waldflächen ist der Standort nur eingeschränkt von Süden einsehbar, vor allem aus der (unbesiedelten) Hochfläche zwischen Reisbach und Obersalbach. Es besteht lediglich eine minimale Sichtverbindung in den Siedlungsraum von Reisbach (wenige Häuser am Kriegerheck und Kirchplatz). Eine weitere unverstellte Sichtverbindung besteht zur Götteborner Höhe, wobei in den hier gelegenen Ortschaften Holz, Götteborn und Kutzhof aufgrund der großen Entfernung von ca. 8 km eine relevante Wirkung ausgeschlossen werden darf. Die dokumentierte Einsehbarkeitsanalyse ist in Kap. 5.3.5 des Umweltberichtes dargestellt.
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Landkreis Saarlouis, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten des Landesdenkmalamtes mitgeteilt, dass Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand nicht betroffen sind. Allerdings befindet sich im Umfeld des Plangebietes eine römische Siedlungsstelle und die Planungsfläche könnte möglicherweise zur Wirtschaftsfläche der römischen Villa gehört haben, weshalb eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht auf Bodendenkmäler zu stoßen. Das Landesdenkmalamt weist daher explizit auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 SDSchG und das Veränderungsverbot gem. § 16 Abs. 2 SDSchG hin. Die gesamte Planungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Auf der zentralen Gehölzgruppe mit Bunkerruine befindet sich ein Hochsitz. Um die erforderlichen Waldabstände einzuhalten, wurde der Geltungsbereich an den Waldrändern gegenüber der Fassung der frühzeitigen Beteiligung reduziert. Gleichzeitig werden in diesen Bereichen modulfreie Grünflächen festgesetzt, die die Einhaltung der erforderlichen Abstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG gegenüber den Modultischen sicherstellen.
Schutzgut Mensch	<p>Menschliche Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Planungsfläche liegt fernab von Siedlungen, insofern dürfen von der Anlage ausgehende Emissionen wie elektromagnetische Strahlungen, Blendwirkungen der Module oder Lärmemissionen der Transformatoren unerheblich sein und nicht als relevante Immissionen an den Einwirkorten ankommen. Eine Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe besteht nicht. <p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Planungsfläche liegt im Außenbereich in ca. 1 km Entfernung zum Ortszentrum von Falscheid und ca. 1,3 km zum Ortszentrum Reisbach, die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in 350 m Entfernung, jedoch ohne Sichtverbindung zur geplanten Anlage.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> Die vorbeiführenden Feldwirtschafts- bzw. Waldwege werden von den Anwohnern als Spazierwege bzw. von Mountainbikern genutzt, der Planungsraum selbst ist jedoch nicht durch Fußwege erschlossen. Im näheren Umfeld befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege.
Schutzgutbezogene Auswirkungen	
Biotope, Fauna und Flora	<ul style="list-style-type: none"> Durch die Planung sind neben einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche mit einem geringen Biotopwert auch 3 kleinere Grünlandbereiche betroffen, jedoch überwiegend in einer Ausprägung als (gedüngte bzw. unter Düngeeinfluss stehende) Fettwiesen bzw. Einsaatwiesen. Lediglich in einem kleinen zentralen Teilbereich ist der Einfluss aus der umgebenden ackerbaulichen Nutzung etwas geringer. Eine Einstufung als magere Flachlandwiese (FFH-LRT 6510) ist aufgrund des unvollständigen Kennarteninventars jedoch auszuschließen. Ein weiteres wertgebendes Element ist die von Gehölzen umgebene Bunkerruine im Mittelpunkt des Geltungsbereiches. Diese wird gem. der Festsetzungen im Entwurf des B-Planes erhalten bleiben. Auch wurde der ursprünglich um wenige Meter in den Geltungsbereich reichende Waldrand im Nordwesten aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen. Für die ackerbaulich genutzten Flächen und den wohl größten Teil der Grünlandflächen ist die vorgesehene Grünlandbewirtschaftung mit einer Biotopaufwertung verbunden. Im Sinne der Eingriffsregelung ergibt sich daher flächenbezogen ein positives Bilanzsaldo (vgl. Kap. 9 des Umweltberichtes). Der positive Effekt auf die Biotopqualität korrespondiert allerdings nicht automatisch mit einer Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Effekte betreffend die den Standort nutzenden Tiere. Auch Intensivackerflächen können als Brut- oder Aufzuchthabitat, meist saisonal während der deckungsreichen Auflauf- und Fruchtphase, genutzt werden oder sie sind Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel. Möglich ist auch eine Nutzung als Teillebensraum durch schutzwürdige Arten aus angrenzenden Gebieten. Die Untersuchungen erbrachten jedoch keinen sicheren Nachweis einer Brutraumnutzung auf der Belegungsfläche. In der ausgesparten zentralen Gehölzfläche brüten Goldammer, Singdrossel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke. Der Brutplatz der noch 2022 beobachteten Feldlerche lässt sich anhand der Beobachtungen 2023 mit relativer Sicherheit auf die benachbarten Ackerflächen oder Grünländer verorten. Der PVA-Standort ist somit von den registrierten Vogelarten einschließlich einiger in den Randgehölzen und angrenzenden Wäldern brütender Arten lediglich Nahrungsraum. Vor allem Rabenkrähen, daneben auch Buchfink und Ringeltaube nutzen die Fläche vor Auflaufen der Saat und in der Nacherntezeit zur Nahrungssuche. Der Umfang der herbstlichen Nahrungsnutzung ist allerdings gering, was auch an den praktisch fehlenden Ackerkräutern im Fruchtstand und begleitenden Säumen liegt. Lediglich bei einer Beobachtung wurde ein Rotmilan unweit des Untersuchungsraumes registriert. Eine Nahrungssuche über der Planungsfläche wurde zu keiner Zeit beobachtet. Zudem ist die Nahrungsraumqualität des i.d.R. praktizierten Maisanbaus auch vor dem Hintergrund des zur Zeit der Jungenaufzucht hohen Fruchtstandes als gering zu beurteilen. Über Horste im näheren Umfeld besteht keine Kenntnis. Auf dieser Grundlage kann eine essentielle Bedeutung der Planungsfläche als Nahrungsraum und damit ein erheblicher Effekt auf den Bruterfolg resp. eine populationsrelevante Wirkung ausgeschlossen werden. Auch die gleichsinnige Frage, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes dadurch einen populationsrelevanten Schaden gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten) vorbereitet, ist damit beantwortet. Dies gilt gleichermaßen auch für andere Greifvögel, die das Offenland als Nahrungsraum nutzen wie den Mäuse- und Wespenbussard. Auf Intensivackerflächen sind ergebige, große, unterirdische Wespennester als Hauptnahrungsquelle des Wespenbussards auch nur sehr selten zu finden. Der Mäusebussard besetzte 2023 einen Horst im nördlich angrenzenden Wald.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsraum ist nicht als bedeutendes Rastgebiet bekannt (vgl. Konfliktkarte relevanter Brut- und Rastvogelvorkommen in Bezug auf Windenergieanlagen⁹). Bekannte Rastgebiete liegen meist in Plateaulagen oder ausgedehnten Wiesen-, Acker- oder Feuchtgebieten mit jeweils großen Sichtachsen. Die von Wald eingerahmte Fläche erfüllt diese Voraussetzungen nicht, eher eignet sich die nördlich angrenzende offene und wellige Ackerlandschaft zwischen Eidenborn, Falscheid und dem Gohlocher Wald. • Im Zuge der herbstlichen Taxierung wurden auch keine besonderen Aggregationen von Individuen beobachtet (z.B. schwarmbildende Stare oder Finken). Für solche Ansammlungen stellen die PVA-Freiflächen anlage- und betriebsbedingt mit großer Wahrscheinlichkeit auch keinen Störfaktor, sprich Verbotstatbestand, im Sinne des § 44 BNatSchG dar. Die in kleineren Schwärmen oder als Einzeltiere beobachteten Arten sind als Nahrungsgäste in Photovoltaik-Anlagen, die die Module sogar als Sitz- und Sammelplatz benutzen, nachgewiesen. • Hinweise auf eine grundsätzliche Störung von Vögeln wie Lichtreflexe oder Blendwirkungen durch die Solarmodule oder Kollisionsgefährdungen durch das Phänomen der „Unsichtbarkeit“ sind nicht bekannt. Auch auf eine mögliche Attraktionswirkung von PV-Modulen, die für Wasserflächen gehalten werden, gibt es bislang keine Belege. • Für Großsäuger (Schwarz- und Schalenwild) geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Mögliche Wildwechsel sind in diesem Bereich unterbunden. Die PVA-Fläche geht damit auch als Jagdrevier für den örtliche Jagdpächter verloren. Davon lässt sich allerdings schwerlich eine relevante Beeinträchtigung ableiten, ausreichende Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten bieten das nahe und weitere Planungsumfeld. Durch den geplanten Bodenabstand der Einzäunung von im Mittel 15 – 20 cm wird die PV-Anlagenstandort zukünftig weiterhin für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien passierbar bleiben. • Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse in Form von Insekten dürfte sich als Folge der erhöhten Artendiversität des Grünlands gegenüber der vormaligen Acker- nutzung, möglicherweise auch infolge der Wärmeabstrahlung von den Modulflächen erhöhen, so dass diesbezüglich zumindest keine negativen Effekte zu erwarten sind. • Auch weitere häufig genannte Wirkfaktoren auf die Fauna wie Spiegelung oder Lärm- emissionen dürften unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, da einerseits die Mo- dule mit einer Ausrichtung von 15° umgebende Strukturen schwerlich widerspiegeln können und andererseits die von PV-Anlagen ausgehenden Lärmemissionen (Trafo- geräusche) auf den Nahbereich beschränkt sind. Stör- und Lärmemissionen während der Bauphase sind temporär und nicht nachhaltig. • Weder auf der Ackerfläche noch in den eutraphenten Grassäumen ist mit den in FFH- Anhang II/IV gelisteten Insektenarten zu rechnen, hier fehlen sowohl die strukturellen Habitatvoraussetzungen (Feuchtbrachen und -säume,/Feuchtgrünländer für <i>Lycaena dispar</i> und die feuchte ökologische Rasse von <i>Euphydryas aurinia</i>), Magerrasen und -wiesen (<i>Maculinea arion</i> und xerophiler Typus von <i>Euphydryas aurinia</i>) als auch die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (<i>Scabiosa columbaria</i>/<i>Succisa pratensis</i>/<i>Gentiana</i> spp. für <i>Euphydryas aurinia</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i> für <i>Maculinea nausit- hous</i>, <i>Thymus pulegioides</i> und <i>Origanum vulgare</i> für <i>Maculinea arion</i>, <i>Oenothera biennis</i>/<i>Epilobium</i> ssp. für <i>Proserpinus proserpina</i>). • Entlang des Waldrandes wäre ein Vorkommen der Falterstadien der Spanischen Flag- ge möglich. Als wichtigste Nahrungspflanze der Falter gilt der Wasserdost (der in den Saumstrukturen allerdings nicht vorkommt), sowohl Imagines als auch Raupen sind jedoch ausgesprochen polyphag. Für evtl. in den Geltungsbereich vordringende Fal- terstadien ist aufgrund ihrer Mobilität jedoch keine signifikante planungsbezogene Erhöhung des Mortalitätsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in der Kul- tur- und Siedlungslandschaft zu unterstellen (vgl. u.a. TRAUTNER, J. & G. HERRMANN 2011).

Kriterium	Beschreibung
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Maßnahme geht zwar eine produktive ackerbaulich genutzte Fläche verloren, für das Schutzgut Boden bedeutet die vorgesehene extensive Grünlandbewirtschaftung unter den Modultischen jedoch eine Verbesserung der pedologischen Funktionen, da die Bodenbearbeitung, Düngung und der chemische Pflanzenschutz entfällt. Eine relevante Änderung der Bodenfunktionswerte durch die Beschattungswirkung und die punktuelle Änderung des Niederschlagsregimes lässt sich bei der geplanten Belegungsdichte nicht plausibel herleiten. • Bodenversiegelungen beschränken sich auf die Verankerung der Modultische, der Wechselrichter und Trafogebäude sowie die neu anzulegenden Schotterwege. Die negativen Wirkungen beschränken sich auf diese Bereiche, auf denen die Bodenfunktionen (Lebensraum-, Puffer-, Speicher- und Transformatorfunktion) dann vollständig oder partiell verloren gehen. Die geplanten Schotterwege erlauben zumindest eine begrenzte Versickerung von Niederschlagswasser und im begrenzten Umfang auch die Besiedlung durch Tritt- und Pflasterfugenvegetation. • Hinzu kommen kleineren Bodenumlagerungen i.d.R. auf bestehenden (ohnehin im Pflughorizont durchmischten) Ackerflächen bei der Anlage interner Kabelführungen. • In der Bilanz dürfte die begrenzte Befestigung auf der Fläche durch die oben genannten positiven Effekte auch aus pedologischer Sicht kompensiert werden. Die Böden innerhalb des Geltungsbereiches weisen in der Summe der im GeoPortal dargestellten Bodenfunktionen lediglich einen geringen Funktionserfüllungsgrad auf. Ein Ausgleichsbedarf wird in Anbetracht der o.g. Verbesserungen in der Summe nicht gesehen. • Die im Bebauungsplan festgesetzte Rückbauverpflichtung und Folgenutzung nach Betriebsende gewährleisten eine Wiedernutzbarmachung der Boden als Standort für die Landwirtschaft. • Durch den dauerhaften Bodenbewuchs und die fehlende Bodenbearbeitung wird auch die stellenweise auf der Fläche bestehende Erosionsgefahr gemindert. Die Vegetation dürfte auch die Gefahr von Erosionsrinnen durch ablaufendes Regenwasser entlang der Modultischkanten bei Starkregenereignissen stark vermindern. Die Gefahr der oberflächigen Austrocknung von Böden unterhalb der Modultische besteht erfahrungsgemäß kaum, im vorliegenden Fall trägt das bestehende Gefälle zu einer flächigen Verteilung der Niederschläge bei. • Baubedingte Wirkungen und eine damit einhergehende Bodenverdichtung sind gem. der sandig-lehmigen Bodenfraktionen nur nach längeren Regenphasen zu erwarten. Die Fläche sollte dann nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellen insofern keinen erheblichen Eingriff dar, als dass eine Umlagerung und Durchmischung von Bodenbestandteilen bereits durch die ackerbauliche Bearbeitung umfassend stattgefunden hat. Ein Effekt ist lediglich für die randlichen Grünlandflächen gegeben. Bei der Ausführung von Bodenarbeiten ist grundsätzlich die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu beachten.
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. • Die geringe Versiegelung bedingt nur eine sehr begrenzte Verringerung versickerungswirksamer Fläche, eine Wirkung auf die Grundwasserneubildung ist somit nicht plausibel herleitbar. • Südöstlich des Geltungsbereichs verläuft der Schießbornbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 2 a) Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist bis zu 10 m gemessen von der Uferlinie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist hiervon nicht betroffen.
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinklimatische Wirkungen ergeben sich durch den Wechsel von beschatteten und besonnten Bereichen. Unter den Modultischen bewirkt die Beschattung eine tageszeitliche Temperaturabsenkung, andererseits heizt sich die Luft oberhalb der Module durch die Abstrahlung deutlich auf. In der Nacht wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen länger gehalten, gegenüber dem klassischen Offenlandklimatop „Acker“ bedingt dies eine verminderte Kaltluftproduktion.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Effekt kann jedoch aufgrund der Topographie (Hanglage mit auf breiter Front abfließenden Kaltluftmassen) und fehlender direkt zuordenbarer lufthygienischer Bezugsräume (in der dörflichen Siedungsstruktur von Reisbach fehlt ein relevanter Ausgleichbedarf) vernachlässigt werden. • Eine erhebliche Wirkung ist schon deshalb nicht zu prognostizieren, da der Standort im LAPRO nicht als klimatologisch relevantes Kaltluftentstehungsgebiet erfasst ist und Frischluftbahnen am Standort nicht ausgewiesen sind. • Die Fläche liegt im Außenbereich und ist von ausgedehnten Waldflächen umgeben. Insofern besteht keine Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe. • Lärm- und Schadstoffemissionen in signifikanter Größenordnung sind während des Betriebes nicht zu erwarten, sie entstehen lediglich einmalig im Zuge der Bau- oder wiederkehrend bei Wartungsarbeiten, allerdings in sehr begrenztem Umfang.
Schutzgut Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsraum ist aufgrund der Topographie grundsätzlich nur von Süden einsehbar und wird hier weitgehend von Waldflächen abgeschirmt. • Es besteht lediglich eine minimale Sichtverbindung in den Siedlungsraum von Reisbach (wenige Häuser am Kriegersheck und Kirchplatz). Eine weitere unverstellte Sichtverbindung besteht zur Götzelborner Höhe, wobei in den hier gelegenen Ortschaften Götzelborn, Holz und Kutzhof aufgrund der großen Entfernung von ca. 8 km eine relevante Wirkung ausgeschlossen ist. • Effektmindernd wirkt sich weiterhin die Lage im mittleren Hangbereich und damit unterhalb der aus Süden wahrgenommenen Horizontlinie aus. • Von den näher gelegenen Wohnsiedlungen (Ortslage von Falscheid ca. 500 m nordwestlich) bestehen zum geplanten PVA-Standort aus topographischen Gründen und auch hier wegen der vorhandenen Waldflächen keine Sichtverbindungen. <div data-bbox="630 1108 1455 1518" style="text-align: center;"> <p>WEA Mun.-Depot</p> <p>Kup / Hilgenbacher Höhe, ehem. Grube Reisbach</p> <p>Ausschnitt 1</p> <p>Ausschnitt 2</p> </div> <p>Panoramaaufnahme nach Süden vom nördlich verlaufenden Feldwirtschaftsweg über den geplanten PVA-Standort hinweg</p>

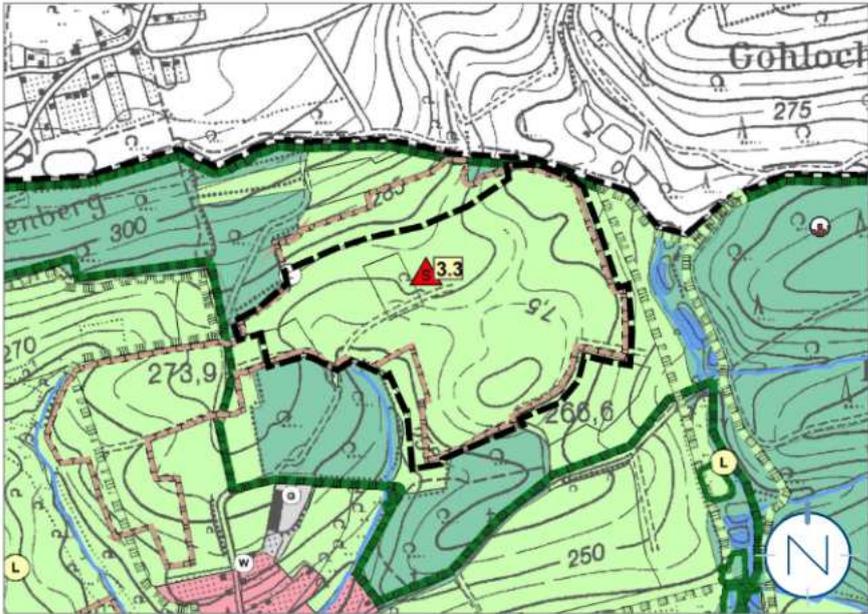
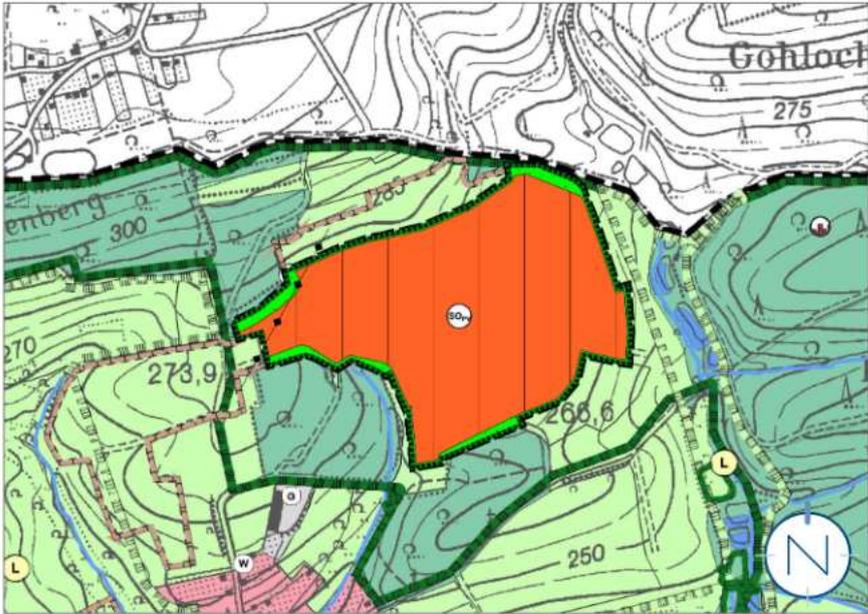
Kriterium	Beschreibung
	 <p data-bbox="628 1467 1457 1574"> Detailaufnahme Ausschnitt 1 mit Sichtverbindungen zu Wohnbereichen in Göttelborn und Holz in über 8 km Entfernung (oben) und Ausschnitt 2 mit Sichtverbindungen zu wenigen Wohngebäuden am Kirchplatz/ Kriegersheck in Reisbach (ca. 1,5 km Entfernung), Fotostandort: zentral oberhalb (nördlich) der Planungsfläche </p> <ul data-bbox="592 1585 1457 1998" style="list-style-type: none"> • Der oben dargestellte Detailausschnitt der relevanten Wohngebiete belegt, dass aufgrund der Topographie und der Lage sichtverstellender Gehölze zum PVA-Standort lediglich von den wenigen Gebäuden im Umfeld der Kirche und am Kriegersheck (Salbacher Str.) Sichtverbindungen bestehen. Von hier ist allerdings lediglich ein Ausschnitt des oberen Teils der PVA erkennbar und auch nur aus den oberen Etagen einzelner Wohngebäude. Die nachfolgend dokumentierten Fotos belegen zudem, dass aufgrund der großen Entfernung der einsehbare Bereich nur einen vernachlässigbar geringen Teil des Blickfeldes ausmacht. Eine Sichtachsendarstellung aus den über 8 km entfernt liegenden Siedlungsbereichen von Göttelborn bzw. Holz erübrigt sich aufgrund der großen Entfernung. • In der Zusammenschau ist eine erhebliche Wirkung auf das Landschaftsbild, vor allem wegen der weitgehenden Abschirmung durch die südlich angrenzenden Gehölzbestände auszuschließen.

Kriterium	Beschreibung
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Errichtung des Solarparks wird auf einer Fläche von ca. 19 ha (abzgl. der ausgesparten Gehölzgruppe und der randlichen Grünflächen) die ackerbauliche und die Grünlandbewirtschaftung für die Dauer des Betriebes der PV-Anlage eingestellt. Betroffen sind insgesamt 24 Eigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften aus Reisbach oder den umliegenden Ortschaften haben. Alle Pachtverträge sind abgeschlossen. • Initiator der Planung war der bewirtschaftende Landwirt, der in Reisbach einen landwirtschaftlichen Betrieb hält und insgesamt 170 ha bewirtschaftet. Dieser Landwirt hat die ackerbaulich genutzten Parzellen im Plangebiet intensiv bewirtschaftet. Aufgrund der Aufgabe der Viehhaltung (Milchviehhaltung) im Jahr 2023 sind diese Flächen für seinen Betrieb entbehrlich. Die Grünlandparzellen werden von zwei Nebenerwerbslandwirten bewirtschaftet. Auch hier bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des Projekts. • Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen, da die Abstandsregeln gem. § 14 Abs. 3 LWaldG (hier: 35 m gegenüber den nördlich und 25 m gegenüber den südlich angrenzenden Waldflächen) eingehalten wird. • Insofern ist eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit gewährleistet, zumal im Unterstand der PV-Anlage eine weitere landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Grünland- oder Weidewirtschaft prinzipiell möglich ist. Hinzu kommen die bereits beim Schutzgut Boden genannten positiven Wirkungen durch die ausbleibende Bodenbearbeitung und den Wegfall stofflicher Einträge (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel). Die Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ wurde per Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. • In Bezug auf Bodendenkmäler wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Seiten des Landesdenkmalamtes mitgeteilt, dass Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand nicht betroffen sind. Allerdings befindet sich im Umfeld des Plangebietes eine römische Siedlungsstelle und die Planungsfläche könnte möglicherweise zur Wirtschaftsfläche der römischen Villa gehört haben, weshalb eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht auf Bodendenkmäler zu stoßen. Hier gilt die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 SDSchG und das Veränderungsverbot gem. § 16 Abs. 2 SDSchG.
Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Zu betrachten sind die Aspekte „menschliche Gesundheit“ und „Erholungswirkung“. • In Bezug auf die menschliche Gesundheit sind nach allgemeingültiger Auffassung¹² mögliche Effekte der von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehenden elektromagnetischen Strahlung, mögliche Blendwirkungen der Module oder Lärmemission der Transformatoren zu vernachlässigen. Kritische Blendwirkungen lägen gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz bei Siedlungsbereichen vor, die sich in weniger als 100 m Entfernung westlich oder östlich von Siedlungsflächen befinden. Dies ist nicht der Fall. Zu den nächst gelegenen Wohnhäusern der Waldstr. in ca. 360 m Entfernung besteht keine Sichtverbindung, ebenso wenig zu öffentlichen Verkehrswegen. • In Bezug auf die Erholungswirkung ist von Bedeutung, dass sich im Umfeld der Planungsfläche keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage befinden. Der westlich und nördlich am Anlagenstandort vorbeiführende Feldwirtschaftsweg wird nur in sehr geringem Umfang frequentiert. Als relevanter Einwirkort (auch unter dem Aspekt des reduzierten Landschaftsgenusses) ist das unmittelbar an der südwestlichen Ecke des Geltungsbereiches angrenzende Freizeitgrundstück zu betrachten, rechtliche Verpflichtungen/Restriktionen bestehen dadurch nicht • Eine Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch lässt sich daher nicht begründen.

Kriterium	Beschreibung
Relevanzprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vorfeld wird anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotopie eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung ist die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgt auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort. • Aufgrund der Biotopausstattung war im Vorfeld nicht auszuschließen, dass das Vorhaben eine Relevanz für folgende Arten/Artengruppen besitzt: <ul style="list-style-type: none"> • Vogelarten der Agrarlandschaft (Brut- und Nahrungsraum, z.B. Feldlerche) • Vogelarten, die das Offenland als Nahrungsraum nutzen (z.B. Rotmilan) • Rastplatz für Zug- und Rastvögel • Auch die Präsenz der Zauneidechse war vor allem im Bereich der südexponierten Waldsäume zu überprüfen. Das notwendige Untersuchungsprogramm zur Klärung der Wirkfaktoren und Wirkungspfade wurde in Kapitel 4.1.1 des Umweltberichtes aufgeführt und umfasst in Bezug auf die Fauna: <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Brutvögel • Erfassung der Nahrungsgäste • Rastplatznutzung durch Zugvögel, Nahrungsraum für überwinternde Arten • Erfassung Reptilien/Amphibien (kursorisch) • Kontrolle evtl. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Bereich der Bunkerruine • Innerhalb des Geltungsbereiches ist die zentrale Gehölzgruppe nachweislich Brutraum für Goldammer, Singdrossel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen (Ergebnisse 2023). Sie wird aus der Belegungsfläche ausgenommen, so dass eine direkter Brutraumverlust nicht tatbeständig ist. Ohnehin dürfte bei den registrierten Arten dahingehend eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden. • Für den Acker als eigentlichem Eingriffsraum wurden mit Ausnahme der Feldlerche lediglich Nahrungsgäste nachgewiesen. Ihr Brutstandort konnte jedoch 2023 nicht sicher der Eingriffsfläche zugeordnet werden, möglich ist auch, dass sich der Nistplatz innerhalb des Ackerschlagel oberhalb des geplante PVA-Standorte befindet. 2022 wurden unter Maisanbau keine Feldlerchen auf der Fläche selbst registriert und lediglich im Umfeld beobachtet. Sicher ist jedoch, dass hier durch die aufgeständerten Modultische eine Brutraumwertung stattfindet, die auch außerhalb des Anlagenstandortes zumindest über eine mittlere Distanz wirksam wird. Maßnahmen zum Ausgleich der Brutraumwertung sind daher angezeigt. • Darüber hinaus entspricht der Planungsraum nicht den Lebensraumansprüchen der typischen wertgebenden und selten gewordenen Arten der weitläufig offenen Feldfluren. Für das Rebhuhn als eine der wertgebenden Arten der Gilde sind zudem strukturierte Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine in einer weiträumigen, aber strukturierten Agrarlandschaft wesentlichen Habitatbestandteile, daneben auch unbefestigte Feldwege, die neben einem vielfältigen Nahrungsangebot auch Magensteine zur Nahrungszerkleinerung bieten. • Die Einschränkungen gelten auch für die Wachtel, deren Verbreitungsschwerpunkt im Saarland im Bereich der weitläufig offenen Agrarlandschaften des Mosel-, Saar, Nied- und Bliesgaaues liegt. • Die Brutvorkommen des ebenfalls agrophilen Kiebitzes sind im Saarland bis auf ein Relikt vorkommen im Beeder Bruch bei Homburg erloschen. • Aufgrund der Ergebnisse ergab sich auch keine Betroffenheit des Rotmilans. Weder bei einer bereits vom Vorhabenträger beauftragten avifaunistischen Erfassung 2022 (S. HEYNE) noch bei den eigenen Erhebungen (6 Beobachtungstermine) wurde er über der Planungsfläche jagend erfasst. Er wurde lediglich bei einem Beobachtungstermin in ca. 500 m Entfernung östlich Falscheid kreisend beobachtet. Eine essentielle Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ist daher auszuschließen. Über Horste im näheren Umfeld besteht keine Kenntnis.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsraum ist nicht als bedeutendes Rastgebiet bekannt, fehlende Nachweise der typischen Rastvogelarten und ausbleibende markante Schwarmbildungen von Stand- oder Zugvögeln bei den herbstlichen Taxierungen belegen dies. Beobachtet wurden lediglich einzelne durchziehende Bergpieper, Erlenzeisig, Wiesenpieper und Hohltauben sowie an einem Termin ziehende Kraniche, die offenbar aufgrund der Wetterlage tieffliegend im Umfeld kreisten und danach abdrehen. Die Rabenkrähe war die einzige regelmäßig zu beobachtende Art, die die Ackerfläche zur herbstlichen und winterlichen Nahrungsaufnahme nutzte. • In Bezug auf Fledermäuse ist der weitgehend strukturlosen Ackerfläche keine besondere Eignung als Nahrungsraum zuzuweisen. Die Jagdaktivität dürfte sich auf die Waldrandstrukturen fokussieren, evtl. auf das Umfeld der zentralen Gehölzgruppe. Beide Strukturen werden durch die Planung nicht tangiert. Eine Quartiernutzung innerhalb der stark eingewachsenen Bunkerruine konnte durch eine 2-mailige Ausflugskontrolle (Detektor und IR-Kamera) ausgeschlossen werden. Sie wurde auch durch den örtlichen Jagdpächter bislang nicht beobachtet. Auch die äußerst störungsempfindliche Wildkatze dürfte den Planungsraum allenfalls als Streifrevier nutzen. Die Bunkerruine wird gem. der Befragung des Jagdpächter nicht als Deckung, ganz sicher jedoch nicht als Reproduktionsraum genutzt. Fotofallen zur Klärung des Sachverhaltes erschienen nicht notwendig. • Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch gehölzfreien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen. • Für die Artengruppe der Fledermäuse und die weiteren planungsrelevanten Säugetiere kann daher eine Relevanz in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. • Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer. Ob die angrenzenden Quellbäche (Ellbach, Schießbornbach) Laichmöglichkeiten bieten, ist nicht bekannt. Zumindest der Schießbornbach lag bei allen Beobachtungsterminen trocken. Möglicherweise wird die Planungsfläche von Amphibien wie z.B. der Erdkröte von den Laichgewässern im Bereich der o.g. Bächen zu den Waldstandorten nördlich der Planungsfläche durchwandert, tradierte Wanderwege sind am Standort jedoch nicht bekannt. Eine Einschränkung der Durchwanderbarkeit ist durch den festgelegten Bodenabstand (15-20 cm) des Sicherheitszaunes ausgeschlossen. Dies gilt auch für Kleinsäuger. • Für die planungsrelevanten xerotopen Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie (Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) sind die Habitatbedingungen auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld ganz offensichtlich ungeeignet. • Die gilt gleichermaßen für die streng geschützten Reptilien (Mauer- und Zauneidechse, Schlingnatter), allenfalls dürfte im Bereich der südexponierten Waldsäume mit der Zauneidechse gerechnet werden. • Dahingehende Begehungen (im Mai und Juni 2023) entlang des nördlich angrenzenden Waldes erbrachten jedoch keinen Nachweis. • Die Bedeutung der Planungsfläche für Heuschrecken und Tagfalter ist im Unterschied zu Magergrünlandstandorten vernachlässigbar, daher standen diese Artengruppen nicht im Fokus der geplanten faunistischen Untersuchungen. Geprüft werden lediglich die randlichen Grünlandflächen. Bei den hier registrierten Tagfalter handelt es sich ausschließlich um noch häufige Arten (Rotklee-Bläuling, Schwarzkolbiger Braundickkopffalter, Hauhechel-Bläuling, Kurzschwänziger Bläuling, Kleiner Kohl- und Senfweißling, Ochsenauge und der sehr häufige Schachbrettfalter). • Weitere Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp. für Euphydryas aurinia, Sanguisorba officinalis für Maculinea teleius und M. nausithous, Thymus pulegioides und Origanum vulgare für Maculinea arion) oder aufgrund der Habitatbedingungen (Lycaena dispar) ausgeschlossen werden.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Von den FFH-Anhang II/IV-Arten ist allenfalls die Spanische Flagge als Mehrbiotop-Besiedler in den angrenzenden Wäldern und Waldrändern nicht auszuschließen. Auf der Planungsfläche fehlen die Habitatvoraussetzungen in Form kleingekammerter Sonnen- und Schattbereiche. • Aufgrund der Ergebnisse der Relevanzprüfung erübrigt sich eine formelle gruppen- bzw. artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände. Maßnahmen sind lediglich für die Feldlerche erforderlich.
Umwelthaftungsausschluss	
	<ul style="list-style-type: none"> • § 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten. • Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. • Aus den Ausführungen in Kap. 5.4.2 des Umweltberichtes wurde deutlich, dass den Eingriffsflächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann bzw. dass entsprechende Arten hier nicht vorkommen. In Bezug auf den Rotmilan sei noch einmal auf die fehlende Beobachtung der Nahrungsraumnutzung des geplanten Solarparks verwiesen und auf die einschlägigen Fachkonventionen (u.a. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, Typuzuordnung 6c). Daher lässt sich hier ein populationsrelevanter Schaden gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Arten) nicht ableiten.

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saarwellingen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Nummerierung 3.3 dar. Nachrichtlich ist eine Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie);</p> <p>Bestand</p>  <p>Teiländerung</p> 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,8 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modulfläche zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodulfläche im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern, Großspeicher und Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 9.800 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und

Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen Mittelspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Die Belastung von Teilen des Plangebietes mit Leitungsrechten dient zum einen dazu, dem Versorgungsträger die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum anderen zum Schutz der unterirdischen Ferngasleitung. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen, Verhaltensregeln, Schutzanweisungen und Bauanträge rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Analog mit dem Schutzstreifen entlang der Mittelspannungsfreileitung wird ein Bereich definiert, der mit Leitungs-, Geh- und Fahrrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten ist.

Oberirdische Versorgungsleitung; hier: Mittelspannungsfreileitung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine Mittelspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft mbH. Der Verlauf der Leitung wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches, die sich nicht für die Errichtung des Solarparks eignen, werden als private Grünflächen festgesetzt. Die Festsetzung dient zudem der Vorhaltung von Flächen für die Anlage von Entwässerungsgräben und -mulden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen im Sondergebiet durch naturnahe Grünlandesaat und extensive Bewirtschaftung als Grünland zu entwickeln und durch Mahd (1 bis 2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die festgesetzte Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke stellt den funktionalen Ausgleich (Heckenbrüter) für den Verlust des Schlehenhecken-Biotops mit Baumbestand sicher. Dadurch wird einerseits der Verlust der 420 m² großen Hecke im Zentralteil des Geltungsbereiches sowie andererseits der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Herrichtung der Zufahrt zum Solarpark außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gewährleistet.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die bestehenden Bäume und Feldgehölze innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche sind zum Erhalt vorgesehen. Somit wird gewährleistet, dass der schützenswerte Baumbestand innerhalb des Plangebietes, in ihrem Bestand erhalten werden

und der Eingriff in die Natur und Landschaft auf das notwendige Maß reduziert wird.

Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Als Kompensation für den Lebensraum-/ Brutstättenverlust der Feldlerche wird die Anlage sog. Lerchenfenster in angrenzenden bzw. in unmittelbarer Entfernung gelegenen Ackerflächen festgesetzt.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Die v.g. Festsetzung stellt die vollständige Kompensation des aus dem Planvorhaben resultierenden Lebensraum-, Brutstätten- und Nahrungsraumverlustes sicher.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 250 m entferntes Gebäude südwestlich des geplanten Solarparks, welches jedoch durch ein dazwischen liegenden Gehölzbestand von dem Plangebiet getrennt ist. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen. Aufgrund der großflächig umgebenden, sichtverschattenden Gehölzbestände wird die Fläche mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei

dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

„Der Planungsraum besteht aus einem großen, von Wald und landwirtschaftlichen Flächen umgebenen Ackerschlag mit randlichen Intensivgrünlandflächen und einer zentralen Gehölzgruppe.

Die Planungsfläche umfasst einen aktuell mit Mais bestellten Ackerschlag und insgesamt 3 kleinere eutraphente und/oder artenarme Grünlandflächen am Rand bzw. zentral innerhalb der Ackerfläche. Die einzige Gehölzfläche um eine Bunkerruine wird aus der Belegungsfläche ausgeschlossen.

Die Fläche ist durch Düngung und evtl. Pestizideinsatz bereits vorbelastet, im Zwischenfruchtstand finden sich kaum Segetalarten. Der Biotopwert der gesamten Planungsfläche ist daher gering.

Durch die zukünftig geplante Grünlandbewirtschaftung (oder Beweidung) der bisher intensiv ackerbaulich genutzten Fläche darf der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung bilanziell als vollständig ausgeglichen gelten.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen konnten auf der Fläche und im Umfeld insgesamt 28 Vogelarten registriert werden, davon waren auf der Planungsfläche selbst im zentralen Feldgehölz mit Sicherheit nur Goldammer, Singdrossel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen als Brutvögel belegbar.

Der Brutplatz der 2022 im Umfeld registrierten Feldlerche ließ sich bei den Untersuchungen 2023 nicht eindeutig der Planungsfläche zuordnen, eine Brut im nördlich angrenzenden Ackerschlag bzw. der Grünlandfläche erscheint ebenfalls möglich. Eine vom Vorhabenträger im Vorfeld bereits beauftragte avifaunistische Erfassung erbrachte im Frühjahr 2022 ebenfalls keinen Nachweis. Dennoch werden zur sicheren Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen Umfeld festgelegt. Auf der Ackerfläche selbst wurden letztlich mit Ausnahme des unsicheren Brutvorkommens der Feldlerche nur Nahrungsgäste registriert. Der besonders planungsrelevante Rotmilan wurde lediglich bei einer Begehung in ca. 0,5 km nördlicher Entfernung auf der ausgedehnten Ackerslandschaft zwischen Falscheid und Eidenborn kreisend beobachtet. Eine essentielle Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ist daher, auch in Anbetracht des zur Jungenaufzucht ungünstigen Sichtbedingungen in Maisäckern, auszuschließen.

Eine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel war im Vorfeld nicht zu erwarten, was durch die Beobachtungen bestätigt werden konnte.

Auch für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund weitgehend fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit Quartieren war lediglich in der Bunkerruine zu rechnen. Eine tatsächliche Nutzung konnte durch Ausflugbeobachtungen mit Detektoren und einer IR-Kamera ausgeschlossen werden. Bäume mit höheren Stammstärken und möglichen Quartierstrukturen waren nicht vorhanden.

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen. Die an den südexponierten Waldrändern mögliche Zauneidechse wurde nicht beobachtet. Eine Planungsrelevanz besteht insofern nicht, als dass durch die festgelegten Waldabstände eine Beschattung der Säume ausgeschlossen werden kann. Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Eine relevante Wirkung auf das Landschaftsbild wird durch die weitgehende Abschirmung durch

die umliegenden Waldbestände unterbunden. Der Verlust an Bodenfunktion durch die geringe Versiegelung dürfte aus pedologischer Sicht durch die Aufgabe der Bodenbearbeitung, Düngung und eventuellen Pestizidanwendung kompensiert werden. Die Böden am Standort weisen lediglich einen geringen Funktionserfüllungsgrad auf.“

(Quelle: Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag und artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Reisbach“ und zur parallelen Teiländerung des FNP in der Gemeinde Saarwellingen Ortsteil Reisbach; ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken; Stand: 28.02.2024)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Die konkrete Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt nach Vorlage des Umweltberichtes. Hierbei soll der Ausgleich möglichst auf der Fläche der PV-Anlage erfolgen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-L 03.06.20) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - in der Gemeinde Saarwellingen“. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine le-

diglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden zukünftig keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Reisbach kommend - von Westen her an die Fläche heranführt.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der Luft-

gienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf private Belange

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes

- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG-L 03.06.20) „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - in der Gemeinde Saarwellingen“. Eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Saarwellingen zu dem Ergebnis, das Planvorhaben umzusetzen.